



Neunzig & Riegert

Steuerberatungsgesellschaft

beraten | gestalten | optimieren

83435 Bad Reichenhall · Ludwigstr. 27

Tel.: (08651) 76 67 3-0 · Fax: (08651) 76 67 3 11

kanzlei@stb-neunzig-riegert.de · www.stb-neunzig-riegert.de

Mandanteninfo der Kanzlei Neunzig & Riegert

Lohnsteuer und Sozialversicherung

bei Studierenden und Schülern

Inhalt

1 Studierende in der Sozialversicherung

1.1 Allgemeines

1.2 „Ordentliche Studierende“

1.3 Dauerhafte Beschäftigung von Studierenden

1.4 Kurzfristig beschäftigte Studierende

1.5 Mehrere befristete Beschäftigungen

2 Schüler in der Sozialversicherung

3 Lohnsteuerliche Behandlung

4 Checkliste: Sozialversicherungsrechtliche
Behandlung von Studierenden

1 Studierende in der Sozialversicherung

1.1 Allgemeines

1.1.1 Rentenversicherungspflicht

Bei der Beurteilung der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung sind ausschließlich die Regelungen zu geringfügig entlohnten oder kurzfristigen Beschäftigungen zu berücksichtigen. Hier gelten für Studierende also keine Besonderheiten.

1.1.2 Geringfügig entlohnt (Minijob)

Eine Dauerbeschäftigung mit nicht mehr als 450 € Verdienst im Monat gilt als Minijob. Bei Beschäftigungen, die bereits vor 2013 bestanden haben, betrug die Grenze 400 €. Minijobber sind seit 2013 nicht mehr automatisch versicherungsfrei. Ein Minijobber muss den Antrag auf Versicherungsfreiheit gesondert bei seinem Arbeitgeber stellen. Bei diesen Beschäftigungen muss der Arbeitgeber allerdings pauschale Abgaben zahlen:

- **15 %** Arbeitgeber-Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung
- **13 %** Arbeitgeber-Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung*
- **2 %** Arbeitgeber-Pauschalabgabe an die Finanzverwaltung (bei Verzicht auf die Vorlage der Lohnsteuerkarte)
- **0,99 %** Umlagen (U1: 0,7 %, U2: 0,14 %, U3 (Insolvenzumlage: 0,15 % des Bruttoarbeitsentgelts).
- individuelle Beiträge an den zuständigen Unfallversicherungsträger

* Ist der Arbeitnehmer privat krankenversichert, entfällt der pauschale Beitrag zur Krankenversicherung.

Für Minijobs in **Privathaushalten** fallen für den Arbeitgeber folgende Pauschalabgaben an:

- **5 %** Arbeitgeber-Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung
- **5 %** Arbeitgeber-Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung*
- **2 %** Arbeitgeber-Pauschalabgabe an die Finanzverwaltung
- **0,7 %** Umlage U1
- **0,14 %** Umlage U2
- **1,6 %** Unfallversicherungsbeitrag

* Ist der Arbeitnehmer privat krankenversichert, entfällt der pauschale Beitrag zur Krankenversicherung.

1.1.3 Änderungen 2013 bei Minijobs

Der Begriff „400-euro-Jobber“ wird zum Auslaufmodell. Denn zum 01.01.2013 erfolgte eine Anhebung der Entgeltgrenze für die rund sieben Millionen geringfügig entlohnten Beschäftigten von bisher 400 € auf 450 € Bruttolohn monatlich. Neben dieser Anhebung der Verdienstgrenze um 50 € ergeben sich folgende Änderungen:

- Die Einbeziehung von Minijobbern in die **Rentenversicherung** wird umgekehrt: Geringfügig entlohnte Arbeitnehmer werden grundsätzlich der Rentenversicherungspflicht unterworfen. Sie erhalten im Gegenzug die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen. Der eigenhändig unterschriebene Befreiungsantrag ist dem Arbeitgeber zu übergeben.
- Für bereits vor dem 01.01.2013 bestehende Beschäftigungsverhältnisse werden **Bestandsschutz- und Übergangsregelungen** geschaffen. So bleibt der rentenversicherungsrechtliche Status bestehen und für vor 2013 Beschäftigte in der Gleitzone über 400 € bis 450 € gilt die frühere Gleitzone-Regelung bis zum 31.12.2014 weiter.

Hinweis

Grundsätzlich besteht bei Beschäftigungen mit einem Monatsverdienst über 400 € Versicherungspflicht in der Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung. Doch für Arbeitslöhne im Bereich zwischen 400,01 € und 800 € gibt es eine Gleitzone: Hier zahlt zwar der Arbeitgeber die regulären und damit vollen Sozialversicherungsbeiträge. Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Bruttoentgelt innerhalb der Spanne liegt, profitieren von der Gleitzone-Regelung. Je näher das Bruttoentgelt an der unteren Grenze der Spanne liegt, desto stärker wird der Arbeitnehmer bei dem von ihm zu tragenden Anteil an den Sozialversicherungsbeiträgen entlastet. Bei der Lohnsteuer gibt es diese Gleitzone nicht. Hier gilt das übliche Besteuerungsverfahren für Arbeitnehmer. Der Job kann aber komplett steuerfrei gehalten werden, wenn der Jahreslohn nach Abzügen unter dem Grundfreibetrag bleibt. Die Gleitzone von bisher 400 € bis 800 € für diese sogenannten Midijobs wurde 2013 auf 450 € bis 850 € im Monat entsprechend erhöht. Diese Geringverdiener sind nicht mehr sozialversicherungsfrei, sie zahlen aber nicht den vollen Betrag. Auch die entsprechende Berechnungsformel wurde auf 450/850 € angepasst.

Weitere Details zu Mini- und Midijobs und den Änderungen ab 2013 können Sie im **Merkblatt Minijobber und Aus Hilfskräfte (geringfügig und kurzfristig Beschäftigte)** nachlesen. Sprechen Sie uns an! Wir stellen Ihnen das Merkblatt gerne zur Verfügung.

1.2 „Ordentliche Studierende“

Zum Personenkreis der sogenannten „ordentlichen Studierenden“, die in der Sozialversicherung einen besonderen Status genießen, gehören alle Studierende, die an einer Universität, Fachhochschule oder an einer Technischen Hochschule eingeschrieben sind und ihre Arbeitszeit überwiegend für das Studium verwenden.

Hinweis

Die Zugehörigkeit zu den „ordentlichen Studierenden“ endet mit dem Ablegen des erstmöglichen Studienabschlusses, also beispielsweise Staatsexamen, Magister, Diplom oder Bachelor. Langzeitstudierende zählen nur bis zum 25. Fachsemester zu diesem Personenkreis.

1.3 Dauerhafte Beschäftigung von Studierenden

Ist ein Studierender fortlaufend, also auch außerhalb seiner Ferien, in einem Betrieb beschäftigt, gelten bis zu einem Verdienst von 450 € (Altfälle 400 €) monatlich - unabhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit - die gleichen Regeln wie bei geringfügigen Beschäftigungen. Übersteigt der Monatslohn die 400- bzw. die 450-€-Grenze, bleibt der Studierende in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung grundsätzlich versicherungsfrei. Allerdings darf die wöchentliche Arbeitszeit 20 Stunden nicht überschreiten.

Hinweis

Bei einer Beschäftigung abends, nachts oder am Wochenende sowie in den Semesterferien bleibt die Versicherungsfreiheit trotz Überschreitens der 20-Stunden-Grenze bestehen.

Beispiel

Der Student Karl Klug arbeitet unbefristet als Aushilfe im Steuerbüro Kurt T. Ax. Seine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 15 Stunden. Vom 15.07. bis zum 31.08. (Semesterferien) erhöht er die wöchentliche Arbeitszeit auf 35 Stunden. Das monatliche Entgelt beträgt mehr als 400 € bzw. 450 €.

Da die 20-Stunden-Grenze nur in den Semesterferien überschritten wird, bleibt Karl Klug in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei.

1.4 Kurzfristig beschäftigte Studierende

Ist ein Studierender während der Vorlesungszeit zwar mehr als 20 Stunden beschäftigt, bleibt die Versicherungsfreiheit bei einer nur kurzfristigen Beschäftigung bestehen. Diese liegt vor bei einer Befristung auf zwei Monate oder 50 Arbeitstage.

Hinweis

Bei kurzfristigen Beschäftigungen, die ausschließlich während der Semesterferien ausgeübt werden, besteht unabhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit und der Höhe des Arbeitsentgelts Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

1.5 Mehrere befristete Beschäftigungen

Hat ein Studierender innerhalb eines Jahres (nicht Kalenderjahres!) mehr als 26 Wochen Beschäftigungen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als zwanzig Stunden ausgeübt, besteht für die Beschäftigung, mit der die 26-Wochen-Grenze überschritten wird, von Anfang an Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Beispiel

Die Studentin Clara Clever möchte in den Semesterferien in der Zeit vom 01.08. bis zum 30.09. (= auf zwei Monate befristet) mit 25 Stunden wöchentlich in einem Betrieb arbeiten. Im Jahreszeitraum liegen folgende Vorbeschäftigungen mit mehr als 20 Wochenstunden: 01. bis 15.10. des Vorjahres (= zwei Wochen), 15. bis 30.12. des Vorjahres (= zwei Wochen), 18.02. bis 14.03. (= vier Wochen).

Da Clara Clever einschließlich der geplanten Tätigkeit innerhalb des einen Jahres nur für 16 Wochen mehr als 20 Stunden beschäftigt ist, bleibt die geplante Tätigkeit in den Semesterferien versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Tipp

Zur besseren Übersicht der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Studierenden finden Sie am Ende des Merkblatts eine Checkliste.

2 Schüler in der Sozialversicherung

Für die Beschäftigung von Schülern neben dem Schulbesuch gelten für die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung die grundsätzlichen Regelungen zu geringfügig entlohnten oder kurzfristigen Beschäftigungen. Dagegen sind Schüler allgemeinbildender Schulen bei Tätigkeiten neben dem Schulbesuch oder in den Ferien in der Arbeitslosenversicherung generell versicherungsfrei.

Hinweis

Zu den allgemeinbildenden Schulen gehören beispielsweise Grund-, Haupt- und Realschulen sowie Gymnasien, aber nicht Abendschulen zum Nachholen eines allgemeinen Schulabschlusses.

3 Lohnsteuerliche Behandlung

Studierende und Schüler, die nebenbei oder in ihren Ferien arbeiten, gelten für die Lohnsteuer als Arbeitnehmer. Damit unterliegt ihr Arbeitslohn dem Lohnsteuerabzug nach den allgemeinen Vorschriften. Sie müssen daher eine Lohnsteuerkarte vorlegen, sofern nicht die Möglichkeit zur Pauschalierung der Lohnsteuer in Betracht kommt. Im Allgemeinen ist es aber üblich, dass die Studierenden oder Schüler Lohnsteuerkarten vorlegen, auch wenn eine pauschalierungsfähige Teilzeit- oder Aushilfstätigkeit vorliegt. Die Arbeitgeber werden so von der Zahlung der pauschalen Steuern be-

freit, die ja zusätzlichen Aufwand darstellen. Die Gehälter der Studierenden und Schüler dagegen bleiben bei Vorlage einer Lohnsteuerkarte mit Steuerklasse I ohnehin bis zu einer Höhe von monatlich 916 € steuerfrei.

Hinweis

Die Jahresarbeitslohngrenze, bis zu der in Steuerklasse I keine Lohnsteuer anfällt, beträgt 10.996 € (Steuerklasse II bis 12.557 €, Steuerklasse III bis 20.843 €). Denn bis zu diesen Jahresarbeitslöhnen erstattet das Finanzamt die einbehaltene Lohnsteuer in vollem Umfang grundsätzlich zurück.

4 Checkliste: Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Studierenden

Art der Beschäftigung	Krankenversicherung/ Pflegeversicherung	Arbeitslosenversicherung	Rentenversicherung
Dauerhafte Beschäftigung	Regelungen zur geringfügig entlohnten Beschäftigung		
Bis 400 €/450 €/Monat			
Über 400 €/Monat, während des Semesters, ≤ 20 Wochenstunden oder am Wochenende, abends, nachts	frei	frei	pflichtig
Über 400 €/450 €/Monat			
Über 400 €/Monat, während des Semesters, > 20 Wochenstunden	pflichtig	pflichtig	pflichtig
Über 400 €/450 €/Monat, in den Semesterferien	frei	frei	pflichtig
Auf zwei Monate/50 Tage befristete Beschäftigung	Regelungen zur geringfügig entlohnten Beschäftigung		
Überschreitung Befristung während des Semesters, > 20 Wochenstunden	pflichtig ab Überschreitung	pflichtig ab Überschreitung	pflichtig ab Überschreitung
Überschreitung Befristung in den Semesterferien, > 20 Wochenstunden	frei	frei	pflichtig ab Überschreitung
Mehrere befristete Beschäftigungen innerhalb eines Jahres			
≤ 26 Arbeitswochen	frei	frei	pflichtig ab Überschreitung Zweimonatsgrenze
> 26 Arbeitswochen	pflichtig für Tätigkeit, bei der 26 Wochen überschritten werden	pflichtig für Tätigkeit, bei der 26 Wochen überschritten werden	pflichtig ab Überschreitung Zweimonatsgrenze

Die Kanzlei Neunzig & Riegert steht Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Januar 2013

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.